



Stellungnahme des Energieberaterverband GIH zum Verordnungsentwurf der ESanMV,

der „ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c Einkommensteuergesetz“

20. Januar 2021

GIH Bundesverband

Unter den Linden 10
10117 Berlin

Fon: 030 340602370

info@gih.de

Grundsätzlich fordern wir als größter Energieberaterverband Deutschlands bei der Förderung von energetischer Einzelmaßnahmen die Pflicht einer Baubegleitung und eine Bestätigung durch einen Energieberater. Der Einsatz von Steuergeldern ist ohne jegliche Qualitätskontrolle halten wir für unverantwortbar. Dies ist bei den KfW-Programmen seit vielen Jahren Standard und wurde so auch in die neue Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) richtigerweise – leider mit der Ausnahme bei Heizanlagen – übernommen. Eine ausführliche Erklärung hierfür finden Sie am Ende des Dokuments.

Zu den Änderungen im Referentenentwurf vom 1. Dezember 2020 im Vergleich zur bestehenden Verordnung vom 2. Januar 2020:

Sie ergänzen als Fachunternehmen im Sinne von § 35c Absatz 1 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes Unternehmen, die sich auf Fenstermontage spezialisiert haben und in diesem Bereich gewerblich tätig sind.“

Dies lehnen wir entschieden ab, da dies die Qualität der Durchführung komplett untergraben würden, wenn teilweise Ungelernte nun Fördermaßnahmen bestätigen und durchführen dürfen.

Mit dieser Ausnahmeregelung und deutlichen Abweichung von der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) und der investiven KfW-Förderprogrammen konterkarieren sie das beschriebene Ziel, nämlich bei förderfähigen Maßnahmen einen Gleichklang der steuerrechtlichen Förderung mit den neu konzipierten Programmen der Gebäudeförderung herzustellen.

Denn zu dieser erweiterten Gruppe gehören auch Monteursfirmen für den „Einbau genormter Baufertigteile“ (dazu gehören Fenster). Sie benötigen weder einen Abschluss als Meister noch eine Ausbildung. Die einzige Anforderung ist ein

Gewerbeschein (der für ca. 20 Euro im Internet bestellbar ist) und das Ausstellen einer deutschsprachigen Rechnung.

In der [Handwerksordnung](#) wird der „Einbau von genormten Baufertigteilen (z.B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)“ unter Anlage B als „handwerksähnlichen Gewerbe“ geführt. Hier kann man sich ohne Zulassungsvoraussetzungen selbständig machen. (Siehe [hier](#))

Wir hegen große Zweifel und wissen aus Erfahrung, dass diese Monteure, die oft keinerlei Ausbildung haben, meist nicht über die in Anlage 4 beschriebene Kenntnisse, wie z.B. über Einhaltung des Mindestfeuchteschutzes, insb. Vermeidung von Tauwasserausfall und Schimmelpilzbildung durch Einhaltung des Mindestluftwechsels und des Mindestwärmeschutzes und eine wärmebrückenminimierte und luftdichte Ausführung verfügen.

Bei der BEG-Förderung von Fenstern und Türen müssen Energieberater die Maßnahmen planungs- und durchführungstechnisch überprüfen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb insbesondere beim sehr bauphysikalisch anspruchsvollem und schimmelanfälligen Austausch von Fenstern und Türen Ungelernte zugelassen werden, staatliche Förderungen zu genehmigen und die Maßnahmen auch durchzuführen.

GIH-Vorschlag: Sollten die Fenstermonteure weiter als Fachunternehmen für die Durchführung von steuerlich geförderten Maßnahmen in der Verordnung geführt werden, ist aus Qualitätsgründen unbedingt – analog der BEG - nötig, dass die Beauftragung eines Energieberaters mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen der Erneuerung von Fenstern oder Außentüren eine zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigung nach § 35c EstG ist.

Zudem wurden viele für eine sachgemäßen Einbau technisch notwendigen Anforderungen in den Anlagen ersatzlos gestrichen. Diese sind alle wieder aufzunehmen, da sie für Qualität der Ausführung unerlässlich sind.

- Für Gebäude ist der hydraulische Abgleich durchzuführen, wenn mit den nachfolgend aufgeführten Dämmmaßnahmen (transparente und opake Bauteile) mehr als 50 Prozent der wärmeübertragenden Umfassungsfläche wärmeschutztechnisch verbessert werden. → aus Anlage 1 (Wärmedämmung von Wänden), Anlage 2 (Wärmedämmung von Dachflächen), Anlage 3 (Wärmedämmung von Geschosdecken), Anlage 4 (Erneuerung von Fenstern oder Außentüren)
- Sofern bei zweischaligem Mauerwerk nur eine Kerndämmung nachträglich durchgeführt und dabei die bestehende Außenschale nicht entfernt wird, ist der Hohlraum vollständig mit Dämmstoff zu verfüllen. → aus Anlage 1 (Wärmedämmung von Wänden)
- Sofern Auflagen des Denkmalschutzes oder zum Schutz sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz bei einer Dämmung der Außenwand bestehen, ist die danach zulässige, höchstmögliche Dämmschichtdicke einzubauen und ist ein U-Wert

von $U_{AW} \leq 0,45 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$ einzuhalten. Voraussetzung für die Förderung der Dämmmaßnahme ist die Bestätigung des Fachunternehmens, dass aufgrund von Auflagen des Denkmalschutzes beziehungsweise zum Schutz sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz oder auch aus bauphysikalischen Gründen nur der jeweils erreichte U-Wert möglich ist.

- Bedingung für die Förderung von Fenstern und Fenstertüren ist, dass der U-Wert der Außenwand und/oder des Daches kleiner ist als der UW-Wert der neu eingebauten Fenster und Fenstertüren. → aus Anlage 4 (Erneuerung der Fenster oder Außentüren)
- In Anlage 6.7 wurde die Förderung von Mini-KWK-Anlagen ersatzlos gestrichen. Das bedeutet, dass eine Mini-KWK Anlage mit gleicher elektrischer Leistung wie eine geförderte Brennstoffzelle mit 2,9 kWel. gegenüber einer Brennstoffzelle mit 2,9 kWel. die steuerliche Förderung nicht mehr in Anspruch nehmen könnte. Es handelt sich bei Mini-KWK-Anlagen um die gleiche Technologie der Kraft-Wärme-Kopplung, die mit Gas betrieben wird und dabei elektrischen Strom und gleichzeitig Wärme produziert. Sie ist im gleichen Leistungsbereich „unterwegs“ und liefert denselben Gesamtwirkungsgrad. Darüber hinaus werden die Mini-KWKs als auch die Brennstoffzelle im Gebäudeenergiegesetz (GEG) als Ersatzmaßnahme den erneuerbaren Energien gleichgestellt, da sie CO₂ einsparen und die Klimaziele der Bundesregierung unterstützen.
Um eine Diskriminierung der Mini-KWK gegenüber der Brennstoffzelle zu vermeiden, plädieren wir in Punkt 6.6 beide Systeme aufzunehmen und damit die Mini-KWK der Brennstoffzelle gleichzusetzen.

Wir begrüßen die Aufnahme der Anlage 4a zur Förderung von Ersatz oder erstmalige Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen.

Hinweis: In Anhang zur Artikel 1 Nummer 3, Anlage ist beim lfd. Nummer 1.4 näher zu definieren, in welchem Fall der Höchstwert zu erreichen ist. Es ist unklar formuliert, ob dies gilt, wenn die Ausfachung erneuert wird „und“, oder „oder“ eine Innendämmung aufgebracht wird.

Gleichklang der steuerrechtlichen Förderung mit Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) nicht stringent umgesetzt

Wir begrüßen das Ansinnen, die verschiedenen Förderungen anzupassen. Dies ist für Sanierwillige genauso wichtig wie für die beratenden Energieberater.

Leider wurden dabei viele Punkte nicht beachtet.

In der folgenden Übersicht haben wir einige – teils gravierende – Unterschiede zusammengefasst. Bei vielen wäre eine Anpassung – sofern aus steuergesetzlichen Gründen nichts dagegen spricht - wohl einfach gewesen.

	Steuerliche Förderung	BEG EM
Qualitätsprüfung verpflichtend	Nein	Ja durch Baubegleitung (Ausnahme Heizung)
Berechtigung zur Bestätigung der Förderung	Fachhandwerker und Ungelernte (wie Fenstermonteur)	Energieberater (Ausnahme Heizung: Fachhandwerker) – auch bei Denkmälern
Technische Produktbeschreibung	Nicht verbindlich (wäre für Steuerberater auch einfacher, da von Planer geprüft!)	Verbindlich
Geltungsbereich	EU und der Europäischen Wirtschaftsraum	Deutschland
Ferienwohnungen und -häuser gefördert?	Ja	Nein
Alter des Objekts:	älter als zehn Jahre	älter als fünf Jahre
Antragsstellung / Beginn der Maßnahme:	Antragstellung im Nachgang, Tag, an dem der Bauantrag gestellt wurde, bzw. Beginn der Maßnahme	Förderanträge sind vor Vorhabenbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags
Bonus für iSPF	Nein	Ja
Ölaustauschbonus	Nein	Ja
Förderhöhen	Bei Heizungen: 20 %	Bei Heizungen bis zu 35 %
Höchstsatz der förderfähigen Kosten	200.000 Euro (pro Jahrzehnt) pro Gebäude	60.000 Euro pro Wohneinheit (pro Kalenderjahr)

Ausführliche Begründung, weshalb die Qualitätskontrolle der steuerlichen Einzelmaßnahmenförderung erhalten bleiben muss:

Derzeit ist die Bundesförderung für Einzelmaßnahmen über die Bundesförderung für Effiziente Gebäude - BEG (Zuschussvariante) und über die KfW-Programme (Kreditvariante mit Tilgungszuschuss) geregelt. In allen Fällen (außer dem geförderten Einbau von Heizungen) ist die Einbindung eines Sachverständigen vorgeschrieben. Handwerker müssen auf einen gelisteten Energieeffizienz-Experten verweisen. Dafür wurde extra die durch Steuergelder finanzierte [Energieeffizienz-Expertenliste](#) erstellt, um die Qualität der Energieberater sicherzustellen.

Dieser Energieberater führt eine energetische Fachplanung der Maßnahme durch, prüft diese durch seine Baubegleitung und bestätigt dem BAFA bzw. der KfW im Erfolgsfall die korrekte und sinnhafte Durchführung. **Diese erfolgreiche Praxis der Qualitätsprüfung anhand eines Vier-Augen-Prinzips muss unbedingt beibehalten werden.**

Daher schlagen wir vor, dass die einzureichende Bescheinigung („Bestätigung nach Durchführung“ – BnD) weiter ausschließlich über den Energieberater einzureichen ist.

1. Die Erfahrung zeigt: Ist der Energieberater dadurch involviert, **finden durch seine Beratungsleistung oft weitere Einzelmaßnahmen statt, oft kommt es sogar zu kompletten ganzheitlichen Sanierungen.** Kann ein Handwerker die Maßnahmen selbst bestätigen, bleibt der Energieberater meist außen vor. Dies bestätigt auch die [Evaluation des BAFA](#) über die Auswirkungen von Energieberatungen, die vor der Realisierung von Einzelmaßnahmen durchgeführt wurden. **Die Beratungsempfänger haben im Anschluss an die Energieberatung im Schnitt 2,9 Energieeffizienzmaßnahmen umgesetzt.** Pro Beratung werden dabei durchschnittlich 30.968 EUR an (Netto-) Mehrinvestitionen angestoßen. Weitere Info [hier](#).
2. Hinzu kommt, dass Handwerksmeister ohne Zusatzausbildung zum Energieberater selten ganzheitlich beraten – in der Regel sind ihnen **die Wechselwirkungen des komplexen Systems Gebäude gar nicht bekannt.** In der Folge wäre damit zu rechnen, dass nicht die zu einem Gesamtplan passende und aktuell sinnvollste Maßnahme durchgeführt wird, sondern die, die zum Leistungsspektrum des beauftragten Handwerkers passt.
3. **Zudem droht zudem ein Log-In-Effekt, da Handwerksbetriebe ohne Zusatzausbildung zum Energieberater meist nur aus Sicht ihres Gewerks sanieren und somit weitere potenzielle Maßnahmen aus anderen Gewerken nicht aufeinander abgestimmt werden können.** In der Regel sind ihnen die Wechselwirkungen des komplexen Systems Gebäude gar nicht bekannt. In der Folge wäre damit zu rechnen, dass nicht die zu einem Gesamtplan passende und aktuell sinnvollste Maßnahme durchgeführt wird, sondern die, die zum Leistungsspektrum des beauftragten Handwerkers passt.
Beispiel: Normalerweise tauscht der Heizungsinstallateur die Heizanlage aus, ohne das Gebäude als Ganzes zu betrachten. Oft macht es jedoch Sinn, die Gebäudehülle zuerst zu dämmen. Durch den deutlich gesunkenen Energiebedarf kann die Anlagengröße viel

kleiner dimensioniert werden. Zumeist kann sogar auf ein anderes System (z.B. mit höherem Anteil an Erneuerbaren Energien) dadurch eingesetzt werden. Der Eigentümer spart somit Geld und saniert sinnvoll. Beim Austausch von Fenstern verhält es sich ähnlich: Wird nicht auf eine anstehende Dämmung der Wand geachtet, werden oft Fenster nicht so und dort eingebaut, wie es eine Dämmung erfordern würde. Der Eigentümer wird aber nicht die frisch installierten Fenster wieder versetzen lassen. Und somit wird er auch nicht die Wände danach dämmen.

4. Die derzeit von der BAFA für die BEG und bei der KfW für Einzelmaßnahmen vorgeschriebene Baubegleitung ist ein Korrektiv, für das viele Bauherren dankbar sind und bei dem ein Energieberater **handwerkliche Umsetzungen unabhängig überprüft** – was leider auch nötig ist. So sind beispielsweise laut der Beratungsgesellschaft co2online lediglich 18 Prozent der Heizungsanlagen optimal eingestellt. Findet ein Heizungstausch jedoch im Rahmen der Baubegleitung statt, kommt es ohne einen optimierenden hydraulischen Abgleich zu keiner Abnahme. Es mag traurig sein, aber Energieberater berichten immer wieder, dass sie regelrecht darum kämpfen müssen, dass die technischen Mindestanforderungen der KfW und die Vorgaben der EnEV eingehalten werden. **Energieberater garantieren also dem Eigentümer, dass Bauschäden deutlich reduziert und somit so gut wie immer vermieden werden.**
5. Für den Energieberaterverband GIH ist der erst vor kurzem ins Leben gerufene **individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) der Königsweg zu abgestimmten, qualitativ hochwertigen und weitreichenden Sanierungen.** Die angedachte drastische Aufweichung der Qualitätsprüfung konterkariert aber nicht nur die ganzheitliche Idee des iSFP, sondern ist auch dazu geeignet, **der Energieberaterbranche ihr Betätigungsfeld sowie den Nachwuchs zu rauben:** Wozu noch eine zeitaufwändige Weiterbildung absolvieren, wenn man als einfacher Handwerksmeister nahezu dieselben Möglichkeiten hat?